

II.

Es liegt mir ob, noch dem Hrn. Verf. des Aufsages in Nr. 8 d. Bl. zu antworten, da derselbe eine von der unserigen ganz verschiedene Theorie über das Conditionsgeschäft vorträgt. Das Geschäft soll darin bestehen, daß der Sortimentler ein Buch unter der Bedingung empfängt, daß er bis zur Oftermesse des nächsten Jahres entweder das Buch in dem Zustande, in welchem er es erhalten, zurückliefert, oder den angesetzten Preis zahlt. Diese Darstellung gab der Hr. Verf. schon in Nr. 23 v. J. Damals glaubte ich, daß es geschehe, um den ganz richtigen Satz zu stützen, daß die Verpflichtung des Sortimentlers zur Zahlung des Preises nach Ablauf der Zeit nicht von dem wirklichen Verkauf abhängig gemacht werden könne, sondern daß die bloße Rückgabe dazu genüge. Da ich jetzt sehe, daß jener Satz eine wirkliche Begriffsbestimmung enthalten und für alle denkbaren Fragen maßgebend sein soll, so muß ich ernsthafter darauf eingehen.

Woher entnimmt der Hr. Verf. den Begriff? Eine ausdrückliche Verabredung in der gedachten Art ist bei Abschluß eines Geschäftes nach seiner eigenen Angabe wohl niemals getroffen worden. Auch kann man dieselbe nicht als selbstverständlich aus der Art der Uebersendung eines Buches und dem Wortlaut der begleitenden Rechnung entnehmen. Es geht hieraus nur hervor, daß der Empfänger das Buch verkaufen oder anderweitig darüber verfügen darf, obgleich er es nicht fest entnommen hat; und daß er, wenn er es behält oder absetzt, den Preis zu zahlen hat. Aus der Usance aber ergibt sich, daß er das Buch bis zur Oftermesse des folgenden Jahres zurückstellen muß, wenn er es nicht behalten will. Der Hr. Verf. verbindet diese Bedingungen zu dem obigen Begriff; ist aber die Verbindung richtig? Nothwendig ist sie nicht, man kann die einzelnen Bedingungen auch anders verbinden; um aber richtig zu sein, müßte der entstandene Begriff anwendbar sein auf alle vorkommenden Verhältnisse. Ich glaube, daß dies nicht der Fall ist, daß vielmehr einerseits die Folgerungen, die der Hr. Verf. daraus zieht, sich nicht ergeben, andererseits die Consequenzen, die sich wirklich ergeben, der Usance aus der Ueberzeugung des Buchhandels zum Theil widersprechen.

Der Hr. Verf. folgert aus seiner Begriffsbestimmung, schon in dem früheren Aufsage, daß ein neuer Verleger an die Bedingungen, die der Sortimentler mit dem früheren Verleger vereinbart, gebunden sei; da der frühere Verleger nicht den Vereinbarungen entgegen über das Buch verfügen dürfe, so könne der neue ein solches Recht von jenem auch nicht überkommen. Jeder Jurist wird dem Hrn. Verf. sagen, daß diese Folgerung unrichtig ist. Wenn nicht durch Usance oder ausdrücklich und gesetzlich zulässige Verabredung dem Sortimentler außer seinem, unmittelbar aus dem Vertrage hervorgehenden Forderungsrechte ein dingliches Recht gewährt wird, so kann derselbe sein Recht nur seinem Contrahenten gegenüber geltend machen, nicht aber gegen den neuen Eigenthümer der Sache. Denn ein Vertrag bindet grundsätzlich nur die Vertragsschließenden, das Eigenthum aber ist der Vermuthung nach frei und geht allen Verabredungen, die bloße Forderungsrechte begründen, vor. Um ein Beispiel anzuführen, muß nach gemeinem Recht der Miether einem neuen Eigenthümer, mit dem er nicht contrahirt hat, unbedingt weichen; und daß dies nach preussischem Recht anders ist, beruht eben darauf, daß hier der Miether ein dingliches Recht hat.

Schwieriger ist die Frage wegen der Berechtigung des Sortimentlers im Concurse des Verlegers, von welchem er das Buch à cond. erhalten. Durch den Concurse wird alles vorhandene Vermögen des Gemeinschuldners zur Befriedigung der Gläubiger herangezogen. Vor allem dienen dazu die in seinem Eigenthum befindlichen Sachen, auch wenn sich dieselben in Händen

Anderer befinden. So ist es nach gemeinem Recht mit den vermieteten Gegenständen, und darum können die Miether ihre mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Miethverträge gegenüber dem Concursgläubigern nicht geltend machen. Nach dieser Analogie könnte der Sortimentler, wenn sein Recht kein dingliches wäre, den mit dem Verleger geschlossenen Vertrag gegen die Concursgläubiger nicht geltend machen, müßte vielmehr das Buch auf Erfordern derselben zu ihrer Befriedigung ausliefern. Ist dagegen sein Recht ein dingliches, so muß es auch im Concurse geachtet werden. Im preussischen Recht, wo Pacht und Mieth dingliche Rechte sind, bestehen die Pachtungen und Miethungen an den Sachen des Gemeinschuldners fort. Sollen dieselben verkauft werden, so hören zwar die Pacht- und Miethverträge auf; doch muß die gesetzmäßige Kündigungsfrist inne gehalten werden, und Pächter und Miether können Entschädigung bei der Concursmasse liquidiren. Dem analog würden auch nach preussischem Recht die Ansprüche des Sortimentlers, wenn sein Recht ein dingliches ist, geachtet werden müssen; denn selbst wenn die Gläubigerschaft die Bücher verkaufen wollte, müßte sie doch die ordnungsmäßige Zeit der Rückgabe abwarten. — Der Hr. Verf. beruft sich auf §. 15. der preussischen Conc.-Ordn. Allein dieser Paragraph handelt von den wesentlich zweiseitigen Rechtsgeschäften; es ist da, wenn der Gemeinschuldner schon geleistet hat, die Gläubigerschaft natürlich berechtigt, von seinem Contrahenten die Gegenleistung einzucassiren. Das Conditionsgeschäft gehört aber nicht zu den Verträgen, aus welchen gegenseitige Forderungen entspringen; daselbe kommt vielmehr erst zu Stande durch Hingabe des Buches an den Sortimentler, und es erhält der Verleger ein einseitiges Forderungsrecht. Auch ist die bloße Hingabe des Buches à cond. nicht eine Leistung, für welche die Verpflichtung des Sortimentlers als Gegenleistung diene; denn das Buch bleibt ja vorläufig im Eigenthum des Verlegers, und der Sortimentler hat erst was von dem Geschäft, wenn er das Buch verkauft, und hierfür zahlt er den Preis. Vorher ist der Zweck des Geschäftes noch für keinen der beiden Theile erreicht, und daher würde, wenn man die Analogie von zweiseitigen Rechtsgeschäften anwenden wollte, nach §. 16. der Conc.-Ordn. die Gläubigerschaft zur sofortigen Aufhebung des Vertrages berechtigt sein, während der Sortimentler nur seinen Anspruch auf Entschädigung als Concursgläubiger geltend machen könnte.

Wir sehen also, daß die Rechte des Sortimentlers, welche der Hr. Verf. selbst für ihn in Anspruch nimmt, durch seine Begriffsbestimmung nicht sichergestellt werden; entschieden gefährdet aber werden durch dieselbe andere Rechte des Sortimentlers. Nach dieser Begriffsbestimmung wird letzterer unbedingt entweder zur Rückgabe des Buches oder Zahlung des Preises verpflichtet. Wenn also daselbe zufällig zu Grunde geht, so daß den Sortimentler dabei keine Verschuldung trifft, er auch nicht im Stande genesen ist, sich deswegen durch Versicherung zu schützen, so muß er dennoch den Preis zahlen. Der Hr. Verf. sagt ausdrücklich: die Pflicht des Sortimentlers, das Buch zur Oftermesse zu bezahlen oder bis dahin zurückzuschicken, wird durch Umstände, daß daselbe gestohlen, verbrannt oder sonst verdorben ist, gar nicht tangirt. Und das soll nach seiner Ansicht die wirkliche, obgleich nicht ausgesprochene Absicht auch der Sortimentler bei Eingehung des Geschäftes sein! Wenn das Buch dem Sortimentler trotz aller Vorsichtsmaßregeln gestohlen oder geraubt wird, wenn es durch unvorhergesehenen Einsturz von Gebäuden oder gewaltsame Naturereignisse, als Ueberschwemmung, Sturm, Ungewitter, wenn es durch Plünderung oder Brandschatzung im Kriege, — ein Fall, der jetzt gar nicht so fern liegt, — vernichtet oder beschädigt würde, so sollte der Sortimentler den ganzen Verlust tragen müssen? Ein einziges derartiges Ereigniß könnte ihn ruiniren.